



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter www.fghamburg.de. Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Auftakt des ersten Newsletter des Jahres 2013 ist der Überblick über das abgelaufene Geschäftsjahr 2012.

Die folgende Rechtsprechungsübersicht beginnt mit einem Bericht über einen Vorlagebeschluss des 4. Senats an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit des Kernbrennstoffsteuergesetzes. Sodann wird eine Entscheidung des 5. Senats zur Vorsteuerabzugsberechtigung eines Zollagerinhabers vorgestellt, die im Bereich des Transportrechts für Aufsehen gesorgt hat. Einen ganz anderen Wirtschaftsbereich betrifft die dritte Entscheidung, mit der sich der 2. Senat für die Gewerbesteuerpflicht von Prostituierten ausspricht und Kriterien für die Schätzung von Umsatz und Gewinn entwickelt.

Die anschließend leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts (<http://justiz.hamburg.de/entscheidungen/>) im Volltext abrufbar, mit Ausnahme der Kernbrennstoffsteuer-Entscheidung, die noch nicht eingestellt werden konnte.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum 30.6.2013.

Jahresbilanz 2012

„Zügiger Rechtsschutz und Abbau der Altverfahren“ – das Finanzgericht Hamburg zieht eine positive Bilanz für das Geschäftsjahr 2012.

Die Geschäftszahlen des Finanzgerichts Hamburg für das Jahr 2012 belegen die Nachhaltigkeit der guten Entwicklung der Vorjahre. Bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 11,0 Monaten konnten fast 70% der Klagen bereits binnen Jahresfrist erledigt werden, davon deutlich über die Hälfte sogar schon nach weniger als 6 Monaten. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes waren durchschnittlich sogar schon nach 2,4 Monaten erledigt.

Bei gegenüber dem Vorjahr in etwa gleichen Eingangszahlen (Klagen: 1199, Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz: 188) konnte auch die Zahl der Altfälle weiter reduziert werden. Nur rund 1 % der Verfahren war zum Stichtag älter als drei Jahre, nur rund 5 % der Verfahren waren 2 Jahre alt und älter. Damit hat das Finanzgericht Hamburg das Problem eines drückenden Altfallbestandes, der sich in den Zeiten sehr hoher Eingangszahlen nach vorherigem Personalstellenabbau aufgebaut hatte, endgültig hinter sich gelassen. Vor dem Hintergrund, dass das Finanzgericht im Jahr 2012 im Bereich der Richterschaft überdurchschnittlich mit Stellenvakanzen und Langzeitausfällen von zusammen über 10 % belastet gewesen ist, belegen die positiven Zahlen die hohe Einsatzbereitschaft aller beim Finanzgericht Hamburg Tätigen.

Im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der beim Finanzgericht Hamburg erledigten Verfahren ist festzustellen, dass in 2012 fast die Hälfte (48,9%) der Verfahren ganz oder teilweise zugunsten der Kläger endete und dass die Beteiligten häufig sogar im Einvernehmen auseinandergingen. Hierbei haben die beim Finanzgericht Hamburg in den meisten Verfahren durchgeführten Erörterungstermine einen ganz wesentlichen Beitrag zur Konfliktlösung geleistet.

Finanzgerichtspräsident Christoph Schoenfeld hat zum Geschäftsbericht 2012 erklärt: „Bei vielen Gelegenheiten erfahre ich, dass das Finanzgericht Hamburg hohe Wertschätzung bei den Verfahrensbeteiligten, den Kammern und Verbänden sowie den Behörden genießt und dass eine gut funktionierende Finanzgerichtsbarkeit für eine Metropole und Welthandelsstadt wie Hamburg von erheblicher Bedeutung ist. Ich freue mich, dass wir als Finanzgericht Hamburg mit dem nun vorliegenden Jahresbericht das in uns gesetzte Vertrauen erneut rechtfertigen konnten.“

[Vollständige Jahresbilanz 2012](#)

Aktuelle und interessante Entscheidungen

Verfassungswidrigkeit der Kernbrennstoffsteuer? – Finanzgericht Hamburg legt dem Bundesverfassungsgericht das Kernbrennstoffsteuergesetz zur Überprüfung vor

Die Klägerin wechselte im Juli 2011 in dem vor ihr betriebenen Kraftwerk die Kernbrennstäbe, berechnete pflichtgemäß die Kernbrennstoffsteuer (KernbrSt) und gab beim für sie zuständigen Hauptzollamt eine Steueranmeldung über rund 96 Mio. Euro ab, wendet sich aber mit ihrer Klage gegen die Steuer.

Aufgrund erheblicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des KernbrStG hatte das FG Hamburg der Klägerin bereits mit Beschluss vom 16.9.2011 (Az. 4 V 133/11) vorläufigen Rechtsschutz gewährt, der allerdings vom Bundesfinanzhof aus formellen Gründen wieder aufgehoben wurde. In weiteren Eilverfahren hat bisher neben dem 4. Senat auch das Finanzgericht München ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der KernbrSt geäußert, wohingegen das Finanzgericht Baden-Württemberg das Gesetz für verfassungsgemäß gehalten hat.

Der Vorlagebeschluss des 4. Senats vom 29.1.2013 (Az. 4 K 270/11) ist bundesweit die erste Entscheidung in einem Klageverfahren gegen die im Jahr 2011 als Verbrauchsteuer eingeführte KernbrSt.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung des Hauptsacheverfahrens am 29. Januar 2013 hat der Präsident des Finanzgerichts Hamburg und Vorsitzende des 4. Senats Schoenfeld den Beschluss des Senats verkündet. Aus der mündlichen Begründung:

Der vorliegende Senat sei von der formellen Verfassungswidrigkeit des KernbrStG überzeugt. Der Bund habe die sich aus Art. 105, 106 GG ergebende Gesetzgebungskompetenz für Verbrauchsteuern nicht in Anspruch nehmen können, weil die KernbrSt weder eine herkömmliche Verbrauchsteuer sei noch die Typusmerkmale einer Verbrauchsteuer erfülle. Prägendes Wesensmerkmal der Verbrauchsteuern sei insbesondere ihr Ziel, den privaten Verbraucher zu belasten. Auch wenn Verbrauchsteuern typischerweise nicht unmittelbar beim Konsumenten erhoben würden, sondern indirekt beim Handel oder bei der Industrie, müssten sie doch darauf angelegt sein, auf den Konsumenten abgewälzt zu werden. Dies sei bei der KernbrSt nicht der Fall. Schon in der Begründung des KernbrStG sei festgehalten worden, dass eine Überwälzung der Steuer allenfalls in geringem Umfang möglich sein werde. Eine Betrachtung

tung des Strommarktes bestätige erwartungsgemäß, dass die KernbrSt auf die Strompreisbildung ohne Einfluss geblieben sei. Wie Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren belegten, werde mit der KernbrSt das Ziel verfolgt, die Gewinne der Kernkraftwerksbetreiber abzuschöpfen. Dem Bund stehe auch im Übrigen keine (alleinige) Gesetzgebungskompetenz zur Einführung der KernbrSt zur Verfügung.

Zur Verfassungsmäßigkeit der KernbrSt im Übrigen – die Klägerin rügt insbesondere noch den Verstoß gegen den Gleichheitssatz und die Verletzung der Eigentumsgarantie – hat sich der 4. Senat nicht geäußert; sie wird vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen des Normenkontrollverfahrens von Amts wegen zu prüfen sein. Eine Überprüfung, ob das KernbrStG gegen höherrangiges Europarecht verstößt – etwa gegen Beihilfavorschriften oder den Euratom-Vertrag – hat der 4. Senat zunächst zurückgestellt.

Die schriftliche Begründung des Beschlusses lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Vorsteuerabzug auch bei sogenannter unregelmäßiger Einfuhrumsatzsteuer

In Abkehr von der seit jeher in Deutschland geübten Praxis hat der 5. Senat entschieden, dass eine „Einfuhr für das Unternehmen“ i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG nicht voraussetzt, dass der den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) als Vorsteuer begehrende Unternehmer im Zeitpunkt der Einfuhr die Verfügungsmacht über den eingeführten Gegenstand innehat. Auch die gegenüber dem Inhaber eines Zolllagers nach Art. 203, 204 ZK i.V.m. § 21 Abs. 2 UStG wegen zollrechtlicher Pflichtverletzungen festgesetzte sog. unregelmäßige Einfuhrumsatzsteuer kann bei diesem als Vorsteuer abzugsfähig sein.

Die Klägerin betrieb in den Streitjahren u.a. ein Zolllager Typ C. Neben der Lagerung der Waren übernahm sie für ihren Hauptkunden auch die zollrechtliche Abwicklung. Auftraggeber des Hauptkunden waren überwiegend Unternehmen aus Osteuropa, die die Waren i.d.R. an Abnehmer aus osteuropäischen Staaten weiterverkauften. An das Zolllagerverfahren schloss sich jeweils ein Versandverfahren bzw. Verfahren Carnet TIR an. Die Zollanmeldungen erfolgten mittels eines Zolldeklaranten und nicht im Namen und für Rechnung der Klägerin. Eigentum an den von ihr eingelagerten Waren erlangte die Klägerin nicht. Bei einer Prüfung stellte der Zoll Unregelmäßigkeiten fest. Wegen Entziehung von einfuhrabgabepflichtigen Waren aus der zollamtlichen Überwachung i.S.v. Art 203 Abs. 1 ZK und Verletzung von Pflichten aus der Inanspruchnahme des Zolllagerverfahrens i.S.v. Art. 204 Abs. 1 Buchst. a ZK erließ das Hauptzollamt (HZA) verschiedene Einfuhrabgabenbescheide, mit denen es u.a. EUST festsetzte. Die Bescheide ergingen (ausschließlich) an die Klägerin als Schuldnerin der Einfuhrabgaben. Klagen gegen die Einfuhrabgabenbescheide sind z.T. noch anhängig. EUST entrichtete die Klägerin bislang nur in rechtskräftig durch Urteile festgesetzter Höhe.

Mit ihrer Umsatzsteuererklärung und ihrer Klage machte die Klägerin die festgesetzte EUST als Vorsteuer geltend, deren Anerkennung der Beklagte verwehrte.

Der 5. Senat stellt in seinem Urteil vom 19.12.2012 (5 K 302/09) zunächst fest, das Recht zum Vorsteuerabzug setze entgegen dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG nicht voraus, dass die EUST entrichtet ist. Hinreichend sei, dass sie festgesetzt worden sei, wobei der Senat ausdrücklich offen lässt, ob die EUST tatsächlich entstanden ist. Soweit § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG die Entrichtung der EUST voraussetze, stehe die Vorschrift nicht im Einklang mit Art. 168 Buchst. e und Art. 178 Buchst. e MwStSystRL und sei daher insoweit nicht anwendbar. In Abweichung von Abschn. 15.8 Abs. 4 UStAE und von der bisherigen, nach Ansicht des 5. Senats überholten Rechtsprechung kommt er zu dem Ergebnis, bei richtlinienkonformer Anwendung und Auslegung von § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG könne auch ein Zolllagerinhaber zum Vorsteuerabzug von EUST berechtigt sein. Der Senat stellt heraus, dass die Entstehung der EUST – anders als für USt nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1

UStG – nicht durch eine Lieferung der Gegenstände, sondern durch deren Einfuhr ausgelöst werde, nämlich der Verbringung eines Gegenstandes in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats der Union. Dieser Vorgang sei unabhängig von der eigentümernähnlichen Verfügungsmacht, wie eine Lieferung sie voraussetze, und von einem entsprechenden Herrschaftswillen des Handelnden. Weil die Gegenstände, für deren Einfuhr die hier streitige Mehrwertsteuer geschuldet werde, für das Unternehmen bzw. für Zwecke der besteuerten Umsätze der Klägerin verwendet worden seien - ohne die eingeführten Gegenstände hätte sie keine Lagerleistungen erbringen können -, gebiete der Grundsatz der steuerlichen Neutralität der Mehrwertsteuer auch bei ihr die Abzugsfähigkeit.

Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden, Az. des BFH V R 8/13.

[Entscheidung im Volltext](#)

Finanzgericht schätzt Umsatz und Gewinn aufgrund eigener Schätzungsbefugnis und bestätigt Gewerbesteuerpflichtigkeit

Im Streitfall war die Klägerin als Prostituierte tätig und mietete sich hierfür in einem sog. Laufhaus ein Zimmer. Steuern zahlte sie nicht und gab auch keine Steuererklärungen ab. Als sich im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen wegen Betrugstaten bei ihr Preislisten und Quittungen fanden, schätzte das Finanzamt Umsätze zwischen 170.000 € bis 320.000 € pro Jahr und erließ Steuerbescheide für Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer über mehrere Jahre.

Die Klägerin wandte sich an das Finanzgericht Hamburg. Die Schätzungen seien völlig überhöht, zumal sie nur tageweise gearbeitet habe. Die Klägerin reichte nun Steuererklärungen ein, nach denen sie maximal 17.200 € pro Jahr eingenommen haben wollte. Die Klägerin meinte zudem, als Kleinunternehmerin unterliege sie nicht der Umsatzsteuer und habe auch keine Gewerbesteuern zu zahlen.

Dem ist der 2. Senat in seinem Urteil nicht gefolgt. Trotz ihrer inzwischen eingereichten Steuererklärungen sei die Klägerin zu schätzen, weil sie keine nachvollziehbaren Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben vorgelegt habe. Der 2. Senat ging von 48 Arbeitswochen pro Jahr und Tageseinnahmen von durchschnittlich 500 € aus, die die Klägerin nach den aufgefundenen Quittungen mit ein bis drei Kunden habe erzielen können, und berechnete einen Umsatz der Klägerin von jährlich 120.000 €. Unter Berücksichtigung der Zimmermiete von täglich 120 € und geschätzten weiteren Betriebsausgaben von 5.000 € verblieb ein Gewinn von 85.000 € pro Jahr. Der 2. Senat stellte nach Vernehmung eines Milieubeamten und des Zimmervermieters fest, dass die Klägerin auf eigene Rechnung gearbeitet und in keinem Beschäftigungsverhältnis gestanden habe. Das Laufhaus sei kein eigenständiger Bordellbetrieb. Weil die Klägerin selbst in Abrede genommen hatte, Zahlungen an einen Zuhälter abgeführt zu haben, konnte das Gericht auch keine weiteren Betriebsausgaben schätzen.

Mit dem 3. Senat des Bundesfinanzhofs bejahte der 2. Senat des Finanzgerichts Hamburg die Gewerbesteuerpflicht. Eigenprostitution sei ein Gewerbebetrieb, denn die Prostituierten beteiligten sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und böten ihre Leistungen am Markt an. Die entgegenstehende Rechtsprechung, die auf einem Urteil des Großen Senats des Bundesfinanzhofs von 1964 beruht, sei überholt.

Der 2. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat in seinem Urteil (Az.: 2 K 169/11) die Revision nicht zugelassen. Da die Beschwerdefrist noch läuft, ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.

[Entscheidung im Volltext](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung: Die Gewährung von Wiedereinsetzung in die Wiedereinsetzungsfrist gem. § 110 AO ist ausgeschlossen, wenn sich aus dem Tatbestand der Einspruchsentscheidung ergibt, dass die Frist um 3 Tage versäumt worden ist und dann nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung der Wiedereinsetzungsantrag gestellt wird. Der Umstand, dass das FA mit der Einspruchsentscheidung Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Einspruchsfrist gewährt hat, schließt ein Verschulden insoweit nicht aus.

Erweisen sich die für die Geltendmachung von Betriebsausgaben vorgelegten Rechnungen als Scheinrechnungen, besteht kein Anlass für die Schätzung von Betriebsausgaben, wenn der Steuerpflichtige insoweit keine Angaben zu den Empfängern (hier Subunternehmer oder Hilfsarbeiter) macht., Urteil des 2. Senats vom 10.10.2012, 2 K 130/11, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Abgabenordnung: Ist Komplementärin einer KG mit Sitz in Deutschland eine englische Limited, so kann für Steuern der KG, die nach Löschung der Limited zu erklären waren, der alleinige Kommanditist in Haftung genommen werden infolge seiner – mangels anderer Vereinbarungen – von Gesetzes wegen eintretenden Stellung als Liquidator der KG. Der Haftungsbescheid ist nicht wegen Ermessensfehler rechtswidrig, wenn die Finanzbehörde ihn zu Unrecht mit der zeitweiligen, aber infolge der Löschung beendeten Geschäftsführerstellung des Kommanditisten bei der Limited begründet hat, Beschluss des 2. Senats vom 25.1.2013, 2 V 316/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Die Tonnagebesteuerung nach § 5a Abs. 5 Satz 1 EStG, bei der ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn neben dem laufenden Gewinn nicht gesondert berücksichtigt und besteuert wird, dient der zulässigen Subventionierung der deutschen Seeschifffahrt und stellt die Steuerpflichtigen grundsätzlich besser. Dass im Einzelfall die Regelbesteuerung günstiger sein kann, wenn aufgrund negativer wirtschaftlicher Entwicklung tatsächlich keinen Gewinn anfallen und der Unterschiedsbetrag nach § 5a Abs. 4 EStG höher ist als der Aufgabegewinn, führt nicht zur Verfassungswidrigkeit der Tonnagebesteuerung, denn es hätte dem Steuerpflichtigen freigestanden, auf einen entsprechenden Antrag zu verzichten, Urteil des 6. Senats vom 20.12.2012, 6 K 205/11, NZB eingelegt, Az. des BFH IV B 2/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: In dem Verfahren einer Steuerpflichtigen, die zeitweilig auf Weihnachts- und sonstigen Sondermärkten einen Verkaufsstand betreibt, hat der 1. Senat mit dem Finanzamt die Ordnungsmäßigkeit ihrer Aufzeichnungen verneint, der Klage jedoch überwiegend stattgegeben, weil er im Rahmen seiner eigenen Schätzungsbefugnis von dem Mittelwert für den Rohgewinnaufschlag der Richtsatzsammlung für kunstgewerbliche Erzeugnisse im Einzelhandel wegen der Besonderheiten ihres Gewerbes gegenüber einem „Normalbetrieb“ des Einzelhandels zugunsten der Klägerin abgewichen ist (85% statt 96%), Urteil vom 18.12.2012, 1 K 172/10, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Erbschaftsteuer: Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung, hier Direktversicherung, an einen vertraglich bezugsberechtigten Lebenspartner als Hinterbliebenen sind nicht als Erwerb von Todes wegen steuerbar; die Versorgungsleistungen stammen wirtschaftlich aus dem Vermögen des Arbeitgebers oder aus dem dienst- bzw. arbeitsvertraglichen Deckungsverhältnis. Für den Fall der Leistung aufgrund des vereinbarten Bezugsrechts ist die daneben geregelte Vererblichkeit erbschaftsteuerlich zumindest bei Altverträgen vor 2000 unschädlich, Urteil des 3. Senats vom 31.11.2012, 3 K 24/12, Revision eingelegt, Az. des

BFH II R 55/12. - [Entscheidung im Volltext](#)

Gewerbsteuer: Eine Begünstigung der Gewinnausschüttung einer ausländischen Tochtergesellschaft durch das internationale Schachtelprivileg kommt insoweit nicht in Betracht, als die Ausschüttung aus Gewinnvorträgen stammt, die in den Entstehungsjahren mangels Erfüllung des Aktivitätserfordernisses nicht begünstigt waren, Urteil des 2. Senats vom 12.12.2012, 2 K 101/11, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH 1 I 13/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Gewerbsteuer: Betätigt sich der Steuerpflichtige sowohl als Einzelunternehmer als auch als Mitunternehmer einer KG in derselben Branche (hier Projektentwicklung), kann er die auf seinen Sonderbetriebsausgaben beruhenden Verluste der KG nach deren Insolvenz mangels Unternehmens- und Unternehmeridentität nicht im Rahmen seines Einzelunternehmens nutzen, Urteil des 2. Senats vom 15.11.2012, 2 K 140/11, NZB eingelegt, Az. des BFH X B 5/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Grunderwerbsteuer: Schließen die Käufer unmittelbar nach Erwerb eines Grundstücks einen Vertrag über ein auf dem Grundstück zu errichtendes Gebäude und besteht zwischen dem Bauunternehmer und dem Veräußerer des Grundstücks eine personelle Verbindung, so liegt grunderwerbsteuerlich ein einheitlicher Erwerbsvorgang für Grundstück und Haus vor, auch wenn in dem Kaufvertrag vereinbart worden ist, dass keinerlei vertragliche Bindung hinsichtlich der Bebauung durch die Erwerber bestehe, Beschluss des 3. Senats vom 25.1.2013, 3 V 231/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Kostenrecht: Nicht zu erstatten oder nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im Klage- oder Vorverfahren notwendig sind nur mittelbare oder Aufwendungen vor und außerhalb des Vor- und des Klageverfahrens oder für anderweitig gestellte Anträge sowie nicht entstandene oder nur fiktive Aufwendungen für eigene Prozessbearbeitung, für entgangene Einkünfte oder für ersparte zusätzliche Bevollmächtigtenkosten, Beschluss des 3. Senats vom 30.11.2012, 3 KO 205/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Kraftfahrzeugsteuer: Ein Insolvenzverwalter/Treuhänder ist nicht verpflichtet, dem Finanzamt den Eigentümer eines Kfz zu nennen. Die Mitteilung, dass das Fahrzeug nicht im Eigentum der Insolvenzschuldnerin steht, reicht regelmäßig aus, Urteil des 6. Senats vom 12.12.2012, 2 K 234/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Umsatzsteuer / Abgabenordnung: Wenn die materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG wegen unzutreffender Rechnungsangaben nicht vorliegen, kann ein Unternehmer aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes einen Anspruch auf Vorsteuerabzug haben, sofern er gutgläubig war und alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu überzeugen, und seine Beteiligung an einem Betrug ausgeschlossen ist; Urteil des 6. Senats vom 21.12.2012 in einem Fall, in dem diese Voraussetzungen allerdings nicht vorlagen, 6 K 33/11, NZB eingelegt, Az. des BFH V B 14/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Umsatzsteuer: Unabhängig davon, ob die Visabeschaffung durch einen Veranstalter von Russlandreisen als unselbständige Nebenleistung oder als eigenständige Leistung zu beurteilen ist, ist das dafür erzielte Entgelt ohne die darin enthaltene Visumsgebühr der Umsatzsteuer zu unterwerfen, Urteil des 1. Senats vom 6.11.2012, 1 K 52/10, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Umsatzsteuer: Zu den formellen Voraussetzungen für eine Rechnung gemäß § 14 Abs. 4 UStG gehören insbesondere Angaben zu Umfang und Art der Leistung, die eine leichte und

eindeutige Identifizierung der Leistung ermöglichen. Kein Vorsteuerabzug ist möglich, wenn für den geltend gemachten Vorsteuerabzug Scheinrechnungen zugrunde liegen, Eilbeschluss des 2. Senats vom 20.11.2012, 2 V 264/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Umsatzsteuer: Bietet der Inhaber eines Bordellbetriebs die Verschaffung der Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr nach außen hin an, so ist er - wie in Ladengeschäften - umsatzsteuerlich insoweit auch Leistender gegenüber den Kunden, wobei es – auch nach Inkrafttreten des ProstG – nicht darauf ankommt, ob die Prostituierten als Arbeitnehmer oder als Subunternehmer des Bordellbetreibers an dem Leistungsaustausch beteiligt sind, Urteil des 2. Senats vom 12.12.2012, 2 K 88/11, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Umsatzsteuer: Zum Umfang und Inhalt der für eine gemäß § 4 Nr. 1 Buchst. b), § 6a Abs. 1 UStG steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung eines Gebrauchtwagens, Urteil des 1. Senats vom 18.12.2012, 1 K 102/10, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Verbrauchssteuerrecht: Eine die energiesteuerliche Festsetzungsfrist verlängernde Steuerverkürzung durch Unterlassen der Steueranmeldung liegt auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige im Fall seiner Steueranmeldung zugleich einen begründeten Antrag auf Steuerentlastung hätte stellen können, Urteil des 4. Senats vom 27.11.2012, 4 K 179/10, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Verbrauchssteuerrecht: Mit der Formulierung "beim Hauptzollamt" in § 98 Abs. 1 S. 3 EnergieStV ist der Eingang beim zuständigen Hauptzollamt gemeint; die Festsetzungsfrist läuft auch dann ohne Möglichkeit einer Wiederreinssetzung in den vorigen Stand nach § 110 Abs. 1 AO ab, wenn der Antrag innerhalb der Frist bei einem anderen Hauptzollamt eingeht, Urteil des 4. Senats vom 3.12.2012, 4 K 107/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Zollrecht: Liegt der sich aus der Zollanmeldung ergebende cif-Einfuhrpreis oberhalb des repräsentativen Preises, hat der Einführer, will er keinen Zusatzzoll zahlen, nachzuweisen, dass der Preis nicht unzutreffend hoch angegeben worden ist. Davon ist regelmäßig auszugehen, sofern die Ware innerhalb der Union unterhalb des Einfuhrpreises weiterverkauft worden ist. Etwas anderes kann gelten, wenn besonderen Umstände des Geschäfts nachgewiesen werden können, Urteile des 4. Senats vom 23.11.2012, 4 K 53/11, 4 K 54/11, 4 K 91/11, jeweils Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 4/13, VII R 5/13, VII R 45/12. - [Entscheidung im Volltext](#), [Entscheidung im Volltext](#), [Entscheidung im Volltext](#)

Zollrecht: Bei der Bemessung des Zusatzzolls ist auf den Einfuhrpreis abzustellen mit dem die Ware in die Union gelangt, und zwar in der Höhe, den Marktteilnehmer ihrem drittländischen Verkäufer zahlen müssen, Urteile des 4. Senats vom 23.11.2012, 4 K 89/09, 4 K 106/09, 4 K 116/09, jeweils Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 5/13, VII R 2/13, VII R 3/13, VII R 1/13. - [Entscheidung im Volltext](#), [Entscheidung im Volltext](#), [Entscheidung im Volltext](#)

Zollrecht: Der 4. Senat hatte über die Einreihung von unter Bezeichnung "Alebrijes" hergestellten und vermarkteten Holzfiguren bestimmter mexikanischer Künstler zu entscheiden. Da diese Figuren in einem Wettbewerb zu ähnlichen Figuren aus Massenfertigung stehen, sind sie, unabhängig davon, ob es sich um künstlerische oder handwerkliche Arbeiten handelt, nicht als Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst in die Position 9703 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen, Urteil vom 23.11.2012, 4 K 281/11, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH VII B 5/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Zollrecht: Der 4. Senat hält Erstreckung des Antidumpingzolls auf manuelle Palettenhubwagen aus China auf Thailand durch die Verordnung (EG) Nr. 499/2009 wegen Umgehung

für rechtswidrig, weil der Feststellung alleine die Erhöhung des Umfangs entsprechender Einfuhren aus Thailand zugrunde lag, ohne dass – wegen fehlender Kooperation thailändischer Ausführer – weitere konkrete Feststellungen getroffen werden konnten, Vorabentscheidungsersuchen vom 19.9.2012, 4 K 61/11, Az. des EuGH C-21/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Zollrecht: Ein Anspruch auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA) setzt voraus, dass die Einfuhr der Ware beabsichtigt wird. Unerheblich ist, ob es dem Antragsteller, der die Einfuhr beabsichtigt, andere, einfuhrabgabefreie Zollverfahren zur Verfügung stehen würden, Urteil des 4. Senats vom 2.11.2012, 4 K 262/11, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH VII B 206/12. - [Entscheidung im Volltext](#)

Zolltarifrecht: Bei der zolltariflichen Einreihung kommt es allein auf den Wortlaut der Tarifposition an; führt allerdings die grammatikalische Untersuchung des Wortlauts einer Position nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, kann im Fall der Einreihung unter eine autonome Zollausssetzung auch der Zweck der Zollausssetzung bei der Auslegung berücksichtigt werden, Urteil des 4. Senats vom 24.10.2012, 4 K 82/10, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Zolltarifrecht: Auf eine Klage, mit der der Einführer die ihm erteilte verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) angefochten und auf Erteilung einer anderen vZTA geklagt hat, entschied der 4. Senat, dass ein Distanzsensor kein "Schalter" der Position 8536 KN (Kombinierte Nomenklatur) ist, wenn er zwar ein Schaltsignal gibt, jedoch nicht geeignet ist, in einen Stromkreis eingebaut zu werden und diesen selbst zu schließen oder zu öffnen, Urteil vom 24.10.2012, 4 K 90/11, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Wussten Sie schon ...

... dass die Vorsitzende Richterin am Finanzgericht **Corina Kögel** zur neuen Vizepräsidentin des Finanzgerichts Hamburg bestellt worden ist. Die Urkunde wurde ihr am Donnerstag, den 20. Februar 2013, in der Justizbehörde überreicht.

Corina Kögel begann ihre berufliche Laufbahn nach dem Studium der Rechtswissenschaften und der Großen Juristischen Staatsprüfung in der Rechtsabteilung eines internationalen Konzerns und trat 1983 in die Hamburgische Justiz ein. Nach richterlicher Tätigkeit am Landgericht Hamburg wechselte sie 1992 an das Finanzgericht Hamburg, wo sie in verschiedenen Steuersenaten tätig war. 2006 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin ernannt und übernahm zunächst den Vorsitz im 5. Senat und ab 2009 im 2. Senat, der für die Finanzämter Hamburg-Mitte, Hamburg-Hansa und Hamburg-Harburg sowie für das Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz zuständig ist. Corina Kögel hat zudem das Finanzgericht Hamburg viele Jahre im Richterwahlausschuss vertreten und war Mitglied des Richterrats und des Präsidialrats. Der Fachöffentlichkeit ist sie als Mitautorin eines Standardkommentars zum steuerlichen Verfahrensrecht bekannt.

... dass der vom Präsidium des Finanzgerichts Hamburg beschlossene Geschäftsverteilungsplan 2013 auch auf den Internetseiten des Gerichts unter Zuständigkeiten/Geschäftsverteilungsplan eingesehen werden kann?

Impressum

Finanzgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg
☎ 040-42843-7770 📠 040-42843-7777 🌐 www.fghamburg.de
e-Mail: Poststelle@fg.justiz.hamburg.de

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
RiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,
E-Mail: Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de.